

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Bekanntmachungen

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin – einerseits – und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K. d. ö. R., Berlin – andererseits – vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderungen der Anlage 6 des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Es wird ein dritter Spiegelstrich mit folgendem Inhalt eingefügt:
„- das Kennzeichen für die Zweitmeinung nach § 27b Abs. 2 SGB V;“
 - 1.2 Es wird ein vierter Spiegelstrich (neu) mit folgendem Inhalt eingefügt:
„- die Angabe der Zuordnung nach § 87a Absatz 3 Satz 5 Nr. 3 bis 6 SGB V (Terminvermittlung durch Terminservicestelle, Terminvermittlung von Akutfällen durch Terminservicestelle, Terminvermittlung durch Hausarzt, offene Sprechstunde, Neupatient);“
 - 1.3 Es wird ein fünfter Spiegelstrich (neu) mit folgendem Inhalt eingefügt:
„- die Angabe der Arztgruppe nach Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 439. Sitzung;“
 - 1.4 Es wird ein sechster Spiegelstrich (neu) mit folgendem Inhalt eingefügt:
„- das Datum der Kontaktaufnahme des Versicherten bei der Terminservicestelle;“
 - 1.5 Es wird ein siebenter Spiegelstrich (neu) mit folgendem Inhalt eingefügt:
„- das Datum des ersten Besuchs einer offenen Sprechstunde im Fall einer Vergütung nach § 87a Absatz 3 Satz 5 Nr. 6 SGB V;“
 - 1.6 Es wird ein achter Spiegelstrich (neu) mit folgendem Inhalt eingefügt:
„- die (Neben-)Betriebsstättennummer der Arztpraxis, bei der der Behandlungstermin gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V vermittelt wurde;“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die Änderung nach Artikel 1 Nr. 1.1 tritt mit Unterschrift in Kraft und gilt für die Datenlieferungen ab dem 1. Quartal 2019.
2. Die Änderung nach Artikel 1 Nr. 1.2 tritt mit Unterschrift in Kraft und gilt für die Datenlieferungen ab dem 2. Quartal 2019.
3. Die Änderung nach Artikel 1 Nr. 1.3 und Nr. 1.6 tritt mit Unterschrift in Kraft und gilt für die Datenlieferungen ab dem 1. Quartal 2020.

4. Die Änderung nach Artikel 1 Nr. 1.4 tritt mit Unterschrift in Kraft. Das Nähere zu den Datenlieferungen ist in der Technischen Anlage gemäß § 19 der Anlage 6 BMV-Ä geregelt.
5. Die Änderung nach Artikel 1 Nr. 1.5 tritt mit Unterschrift in Kraft und gilt für die Datenlieferung des 3. Quartals 2020.

Berlin, den 29. August 2019

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin
GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 15./16.03.2018 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation beschlossen, die

Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG für die Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation

in der Fassung vom 07.12.2017 (DOI: 10.3238/arztebl.2019.rili_baek_OrgaWIOvLeberTx20190125; Bekanntgabe in Dtsch Ärztebl 2019, 116 [4]: A 175) zu ändern.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 31.05.2018 der Richtlinienänderung zugestimmt. Sie tritt am 24.09.2019 in Kraft.

Die Richtlinie samt zugehöriger Begründung ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter:

http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/RL/RiliOrgaWIOvLeberTx20190924.pdf.

DOI: 10.3238/arztebl.2019.rili_baek_OrgaWIOvLeberTx20190924

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation.